

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 04.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 26 Abs. 2 NBrandSchG
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).
- (3) Die Abrechnung nach Einsatzzeiten erfolgt bei angefangenen Stunden von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattung- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Stadt Langelsheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr nicht selbst bedienen.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langelsheim“ (Feuerwehrbenutzungs- und -gebührenordnung) vom 20. Januar 1983 außer Kraft.

Langelsheim, 04.12.1997

DS

Heine
Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personalkosten

1.1 Einsatz von Personal je Feuerwehrmann pro Std. 52,00 DM

2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. beladepflichtmäßige Ausrüstung) zuzüglich Personalkosten gemäß Ziffer 1

2.1 Löschfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) pro Std. 132,00 DM

2.2 Rüstwagen pro Std. 218,00 DM

2.3 Drehleiter DLK 23-12 pro Std. 234,00 DM

2.4 Mehrzweckfahrzeug (SW) pro Std. 93,00 DM

2.5 Sonstige Fahrzeuge (MTW, ELW) pro Std. 35,00 DM

3. Zeitweise Überlassung von Geräten

3.1 Tauchpumpe pro Std. 19,00 DM

3.2 Tragkraftspritze pro Std. 47,00 DM

3.3 Flüssigkeitssauger pro Std. 22,00 DM

3.4 Notstromaggregat pro Std. 36,00 DM

3.5 Motorkettensäge pro Std. 29,00 DM

3.6 Auffangbehälter pro Std. 15,00 DM

4. Brandsicherheitswachen

4.1 Personalkosten nach Ziffer 1

4.2 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 % der Kosten unter Ziffer 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

4.3 Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Institutionen die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, der Heimat- und Brauchtumpflege wird von der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Langelsheim abgesehen.
In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister

5. Verbrauchsstoffe

5.1 Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis + evtl. Entsorgungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

5.2 Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Unfugalarm

Gesamtkosten des Einsatzes

7. Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen die nicht ausdrücklich aufgeführt sind werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.